

Einladung zur Hauptversammlung

Wertpapier-Kenn-Nummer 587 590

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 31. August 2000, 10.30 Uhr, in der Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GESCO AG für das Geschäftsjahr 1999/2000 (vom 01.04.1999 bis 31.03.2000) mit dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie Vorlage des Konzernabschlusses mit dem Konzernlagebericht**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 1999/2000**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 1999/2000 nach der Einstellung von 3.272.444,41 DM in die anderen Gewinnrücklagen verbleibenden Bilanzgewinn von 3.272.444,41 DM (Jahresüberschuss minus Einstellung in andere Gewinnrücklagen) wie folgt zu verwenden:

a) Zahlung einer Dividende von 1,30 DM je Stückaktie auf das zur Zeit dividendenberechtigte Grundkapital (2.500.000 Aktien abzüglich 22.019 eigene Aktien)	3.221.375,30 DM
b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen	<u>51.069,11 DM</u>
	<u>3.272.444,41 DM</u>

Mit der Dividende ist für anrechnungsberechtigte inländische Aktionäre ein Steuerguthaben von 3/7 der Dividende verbunden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 1999/2000**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 1999/2000 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1999/2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1999/2000 Entlastung zu erteilen.

5. Neuwahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 AktG zusammen.

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2000 endet die Amtszeit der Aufsichtsräte Dr. Hans Bernhard von Berg, Klaus Möllerfriedrich und Rolf-Peter Rosenthal.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Herren mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2000 für die nächste Amtsperiode wieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Dr. Hans Bernhard von Berg
Geschäftsführer i. R.
Haan

2. Klaus Möllerfriedrich
Wirtschaftsprüfer
Wuppertal

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

- Wolk AG, Wuppertal
- Bau und Boden Grundbesitz AG, Wuppertal

Mitglied des Aufsichtsrats:

- Asys Holdings AG, Oberhausen

3. Rolf-Peter Rosenthal
Mitglied der Geschäftsleitung Deutsche Bank AG, Region West
Wuppertal

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

- Etienne Aigner AG, München

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

- Hindrichs-Auffermann AG, Düsseldorf
- Rheinische Textilfabriken AG, Wuppertal

Mitglied des Aufsichtsrats:

- Johnson Controls Interiors GmbH & Co. KG / JC INSITU Beteiligungsgesellschaft mbH, Wuppertal

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 28. Februar 2002 eigene Aktien von – unter Anrechnung bereits von ihr gehaltener eigener Aktien – bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten, bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 30 % über- bzw. unterschreiten. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 19. August 1999 erteilte und bis zum 19. Februar 2001 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Einheitskurse für die Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigung gem. § 5 Abs. 6 und 7 der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

7. Ausschluss des Verbriefungsanspruchs

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils wird ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gesellschaft kann einzelne Stückaktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Stückaktien verbiefen (Sammelaktien). Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen."

8. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2000/2001

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Dr. Breidenbach, Dr. Güldenagel und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrich-Engels-Allee 32, 42103 Wuppertal

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2000/2001 zu wählen.

Zu TOP 6:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 I Nr. 8 i.V.m. § 186 IV AktG:

Die unter TOP 6 vorgesehene Ermächtigung des Vorstands erfasst zunächst den Fall, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die mit dieser Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Sie versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigeren Platzierung der Aktien zu nutzen, ohne den Börsenkurs der Aktien zu beeinträchtigen. Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Hierdurch soll GESCO die Möglichkeit erhalten, auf nationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Ist der Verkäufer eher am Erwerb der Aktien der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stützt diese Möglichkeit der Verwendung der Aktien als Akquisitionswährung die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Der zu erzielende Preis für die Aktien im Rahmen einer solchen Transaktion wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Mit der vorgesehenen Ermächtigung stehen hierfür – unter Anrechnung bereits von der Gesellschaft gehaltener eigener Aktien und damit in den gesetzlichen Grenzen des § 71 Abs. 2 AktG – maximal 10 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich

spätestens bis zum Ablauf des 24. August 2000

anmelden und ihre Aktien hinterlegen. Anmeldung und Hinterlegung haben während der üblichen Geschäftsstunden bei der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
mit allen Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland,

oder bei der

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main,

zu erfolgen.

Die Hinterlegung ist auch

bei einer Wertpapiersammelbank oder
bei einem deutschen Notar

möglich.

Die hinterlegten Aktien sind bis nach Schluss der Hauptversammlung bei der Hinterlegungsstelle zu belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Im Falle einer Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung

spätestens am 25. August 2000

bei unserer Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Wuppertal, im Juni 2000

Der Vorstand